

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zeichnisse der neu verbotenen, *erga schedam* beschränkten, und der zum Drucke nicht zugelassenen Werke, wie diese Verzeichnisse erscheinen, durch das Präsidium der Landesstelle zugemittelt.

Alle diese Verzeichnisse sind nun an der Bibliothek zu sammeln, auf das Vorsichtigste aufzubewahren, und die neuen handschriftlichen Verzeichnisse von Zeit zu Zeit (unter gehöriger Aufsicht über den Buchbinder) in feste Bände binden zu lassen.

§ 102. Keines dieser gedruckten oder handschriftlichen Verzeichnisse der gedachten Werke darf nach den, schon durch die Hofdecrete vom 27. November 1801, vom 22. Jänner und 10. Februar 1816 kund gemachten, allerhöchsten Entschlüssen, unter empfindlichster Strafe für den dawider handelnden Beamten, unter irgend einem Vorwande an irgend Jemanden zur Einsicht gegeben, noch weniger an Buchhändler, Antiquare, oder gar zur Kundmachung in auswärtigen Zeitschriften oder Werken mitgetheilt werden. Diese gesammten Verzeichnisse haben nach den gedachten allerhöchsten Entschlüssen lediglich nur den betreffenden Behörden bei ihren Amtshandlungen zur Richtschnur und zum geheimen Amtsgebrauche zu dienen. Und bei der Wichtigkeit des Gegenstandes ist derjenige Beamte, welcher diese Verzeichnisse erhält, selbst für jeden durch bloße mindere Behutsamkeit und Sorgfalt in Aufbewahrung derselben entstehen könnenden Mißbrauch verantwortlich.

§ 103. Selbst wenn einzelne verbotene oder beschränkte Werke verlangt werden, ist sich über das entgegenstehende Verbot nur mit Umsicht zu äußern. Wenn nämlich ein solches Werk auf der Bibliothek vorhanden ist, darf der Bibliothekbeamte nur dann andeuten, daß der Gebrauch dieses Werkes verboten oder beschränkt ist, und was zur Erwirkung der Verabfolgung desselben erfordert wird, wenn das Werk von einem Professor, oder von sonst einer Person, welche durch Stand und solidere Bildung ganz unbedenklich ist, verlangt wird, wenn zugleich rücksichtswürdige Gründe zur Lesung dieses Werkes sich zeigen, und wenn daher die Erwirkung der erforderlichen Erlaubniß zur Verabfolgung möglich erscheint. Auf Auskünfte über den Verbot solcher Werke, die auf der Bibliothek nicht vorhanden sind, hat sich das Bibliothekpersonale nicht im Geringsten gegen irgend Jemanden einzulassen. Wenn endlich ein, auf der Bibliothek vorhandenes, verbotenes oder beschränktes Werk von andern, als den oben bezeichneten Personen verlangt wird: so ist die Verweigerung ohne alle Erwähnung des Verbotes, ganz gleichförmig mit Fällen, wo das verlangte Werk aus andern Ursachen nicht verabreicht werden kann, zu machen.

§ 104. Aus den von Zeit zu Zeit an die Bibliothek gelangenden einzelnen Verzeichnissen der neu verbotenen u. s. w. Bücher ist gleichfalls, in Gemäßheit der oben (§ 101) angeführten Hofdecrete, jedes Werk, welches in den gedruckten Verzeichnissen nicht erscheint, auf den weißen Blättern, mit welchen gedruckte Verzeichnisse zu diesem Ende durchschossen sind, in diese Verzeichnisse einzutragen. Die geschehene Eintragung muß auf jedem Stücke der einzelnen Verzeichnisse unter der Fertigung des Beamten, welcher die Eintragung besorgt hat, verläßlich und deutlich vorgemerkt werden.

§ 105. Eine Absonderung der verbotenen und beschränkten Werke, durch Aufstellung derselben in einem eigenen Schranke, hat durchgehends nicht Statt zu finden.